OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551791/4/BZ/JoS

Datum:
Linz, 18. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.F., X, G., vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L.K., X, P., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 13. Februar 2020, GZ: BHGRWA-2019-484370/17-KH, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Brunnens (Probebohrung) und Durchführung eines Pumpversuches (mitbeteiligte Partei: K. GmbH) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Februar 2020, GZ: BHGRWA-2019-484370/17-KH, wurde der K. GmbH (in der Folge: mitbeteiligte Partei) unter Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Brunnens (Probebohrung) auf dem Grundstück Nr. x/1, KG P., und zur Durchführung eines Pumpversuches mit anschließender Ableitung und großflächiger Verrieselung im Bereich der betriebseigenen Grundstücke Nr. y und z, je KG P., sowie zur Errichtung und zum Betrieb der damit verbundenen Anlagen entsprechend näher bezeichneter Projektunterlagen, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Auflagen befristet bis 30. Juni 2020 erteilt. Spruchpunkt II. enthält die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der im Spruchpunkt I. bewilligten Anlage zugunsten der mitbeteiligten Partei und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke (§ 63 lit. b) Wasserrechtsgesetz 1959).

Begründend führte die belangte Behörde infolge Darlegung der wesentlichen Verfahrenschronologie zusammengefasst aus, dass - im Unterschied zum ursprünglich beantragten Projekt - durch die angepasste bzw. letztlich bewilligte Anlage (Errichtung Nutzwasserbrunnen [Probebohrung] mit anschließendem Pumpversuch) keine Beeinträchtigung der umliegenden Grundwassernutzungen zu erwarten sei.

I.2. Mit Schriftsatz vom 12. März 2020 hat der rechtsfreundlich vertretene Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 13. Februar 2020, GZ: BHGRWA-2019-484370/17-KH, fristgerecht Beschwerde erhoben und zusammengefasst vorgebracht, dass der Brunnen des Bf vom selben Grundwasserkörper mit Wasser gespeist werde, mit welchem auch der Brunnen der mitbeteiligten Partei mit Wasser versorgt werde. Der (näher erörterte) Grundstücksnahbereich begründe die Parteistellung des Bf. Vom Bf werde sowohl eine qualitative (Verunreinigung) als auch quantitative Beeinträchtigung (weniger Wasser) bei seinem Brunnen „angenommen“. Ferner spreche sich der Bf gegen ein Schutzgebiet und gegen die Inanspruchnahme seiner Grundflächen aus. Auch sei eine Verschärfung im Hochwasserfall gegeben und die im Spruchpunkt II. enthaltene Dienstbarkeit zu beanstanden.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 23. März 2020 die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem erkennenden Gericht zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit E-Mail der belangten Behörde vom 13. Juli 2020 wurde dem Landesverwaltungsgericht die Fertigstellungsmeldung samt Ausführungsunterlagen über die unter I.1. erteilte Bewilligung zur Kenntnis gebracht (insb. Dokumentation, Beweissicherung, fachliche Darstellung der Grundwasserverhältnisse, Beweissicherung der Nachbarsbrunnen, Wasserchemieuntersuchung).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die ergänzend beigebrachten Dokumente. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da ausweislich der Aktenlage die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen.

II.1. Nachstehender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t steht fest:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht grundsätzlich von dem unter I.1. bis I.5. erörterten Verfahrensgang/Sachverhalt aus. Insbesondere wird festgehalten, dass die - der mitbeteiligten Partei erteilten - wasserrechtliche Bewilligung mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 13. Februar 2020, GZ: BHGRWA-2019-484370/17-KH, befristet für die Dauer bis 30. Juni 2020 erteilt wurde. Auch die Fertigstellungsfrist bzgl. die Bauvollendung wurde mit 30. Juni 2020 festgesetzt.

II.2. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insb. ergibt sich die Befristung der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. die Fertigstellungsfrist unstrittig aus dem Spruchpunkt I.C) und I.E) des angefochtenen Bescheides. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass ein bei ihm anhängiges Verfahren bei Wegfall des rechtlichen Interesses an einer meritorischen Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen ist (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027). Das Rechtsschutzbedürfnis ist als Prozessvoraussetzung zu verstehen, wobei dann, wenn diese Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Revision wegfällt, dies zu einer Einstellung des

Verfahrens führt (vgl. VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0028). Dies kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übertragen werden (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027). Fällt das Rechtsschutzinteresse des Bf an einer Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nach Einbringung der Beschwerde weg, ist das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher einzustellen (vgl. VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0027).

Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Bf an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. insb. VwGH 29.9.2010, 2008/10/0029; 24.1.1995, 93/04/0204 mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof bzw. die Verwaltungsgerichte sind nicht zu einer abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit berufen. Ein Rechtsschutzbedürfnis liegt dann nicht vor, wenn eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen herbeigeführt werden soll, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl. insb. VwGH 16.12.2010, 2008/20/0502; 8.9.2015, Ra 2015/18/0088, jeweils mwN).

Daraus folgt, dass ein Bf vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl. VwGH 27.7.2017, Ra 2017/07/0014 mwN).

III.2. Im vorliegenden Fall war die von der mitbeteiligten Partei erwirkte und bis 30. Juni 2020 befristete wasserrechtliche Bewilligung im gegenständlichen Entscheidungszeitpunkt bereits abgelaufen, das verliehene Recht war wieder erloschen. Untrennbar damit verbunden ist die unter Spruchpunkt II. eingeräumte Dienstbarkeit. Dem Bf fehlt es daher nunmehr am Rechtsschutzbedürfnis. Die begehrte Entscheidung beträfe lediglich abstrakt-theoretische Rechtsfragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der bereits abgelaufenen bzw. erloschenen wasserrechtlichen Bewilligung bzgl. die Errichtung des Brunnens bzw. der Probebohrung und der Durchführung eines Pumpversuches sowie in Bezug auf die in Verbindung stehende Dienstbarkeit. Zur bloßen abstrakten objektiven Rechtskontrolle ist das erkennende Gericht - wie oben erörtert - aber nicht berufen. Anders gewendet führt das beim Bf weggefallene Rechtsschutzbedürfnis im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zur Einstellung des

Verfahrens. Es besteht kein Anspruch des Bf auf Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer wasserrechtlichen Bewilligung, die schon durch Zeitablauf erloschen ist. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid Rechtswirkungen zum Nachteil des Bf weiterbestehen, da die Probebohrung und der Pumpversuch bereits durchgeführt wurden und keinerlei Beeinträchtigungen bekannt wurden. Es macht für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied (mehr), ob der Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird.

Die Beschwerde war deshalb mit Beschluss gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als gegenstandslos geworden zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses bzw. zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner